



**WIRTSCHAFTSVERBÄNDE
PAPIERVERARBEITUNG
(WPV) e. V.**

Hilpertstraße 22
64295 Darmstadt
Telefon 06151/870320
Telefax 06151/8703229
e-Mail: info@vkv.org

Positionspapier des WPV zum Planspiel 6. Novelle Verpackungsverordnung

Der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, unmittelbar nach Abschluss der 5. Novelle der Verpackungsverordnung „ein Planspiel über die Möglichkeiten einer grundlegenden Sechsten Novellierung der Verpackungsverordnung vorzusehen.“

Die Wirtschaftsverbände Papierverarbeitung (WPV) e.V. begrüßen diese Anregung mit Nachdruck. Die vorliegende Fassung der 5. Novelle ist nicht geeignet, die Defizite und Fehlentwicklungen der gegenwärtigen Rechtslage bei der Verpackungsentsorgung nachhaltig zu beheben.

Herausnahme von Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe aus dem Geltungsbereich der Verpackungsverordnung

Der WPV unterstützt grundsätzlich die getrennte Sammlung gebrauchter Verpackungsmaterialien. Das in Handel und Gewerbe sowie auch in den Privathaushalten gesammelte Altpapier ist der wesentliche Rohstoff für Papier-, Karton- und Pappeverpackungen, für dessen Erfassung wirtschaftlich und ökologisch tragfähige Entsorgungsstrukturen existieren.

Das umwelt- und abfallpolitische Ziel der Verpackungsverordnung und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - Abfallvermeidung und Wiederverwertung gebrauchter Verpackungsmaterialien - wird bei Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe seit Jahrzehnten erfüllt. Schon lange vor der Verpackungsverordnung von 1991 existierte ein Markt für Verpackungs- und sonstiges Altpapier und hat bewiesen, dass marktwirtschaftliche Lösungen gesetzlichen Erfassungs- und Verwertungsquoten weit überlegen sind. Eine Recycling-Quote von fast 100 Prozent spricht hier eine eindeutige Sprache!

Der WPV plädiert deshalb dafür, Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe aus dem Regelwerk der Verpackungsverordnung herauszunehmen.

Trennung private/gewerbliche Entsorgung

In der vorliegenden 5. Novelle wird die geltende Definition des privaten Endverbrauchers einschließlich „vergleichbarer Anfallstellen“ im Wesentlichen beibehalten. Damit verbunden ist in der Konsequenz eine Aufhebung der im BMU-Referentenentwurf vom 2. März 2007 vorgesehenen klaren Schnittstellen-Abgrenzung zwischen privaten und gewerblichen Anfallstellen gebrauchter Verpackungen.

Damit ist die 5. Novelle nicht geeignet, einen Beitrag zur Lösung des so genannten „Trittbrettfahrerproblems“ zu leisten, da diese gerade durch die Unschärfe in der Abgrenzung zwischen privaten und gewerblichen Anfallstellen maßgeblich verursacht ist.

Nur durch eine klare und eindeutige Trennung zwischen gewerblichen und privaten Anfallstellen gebrauchter Verpackungen können den betroffenen Wirtschaftskreisen auch klare und eindeutige Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Entsorgung zugeordnet werden.

Serviceverpackungen

Der WPV begrüßt und unterstützt die Forderung des Bundesrates, Serviceverpackungen aus dem Geltungsbereich der Verpackungsverordnung und der europäischen Verpackungsrichtlinie herauszunehmen.

Förderung von Kunststoffverpackungen aus biologisch abbaubaren Werkstoffen

Die in der 5. Novelle vorgesehene Befreiung von Kunststoffverpackungen, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen hergestellt sind, von den Rücknahmepflichten gemäß §§ 6 und 7 sowie die Befreiung von Kunststoff-Getränkeverpackungen aus biologisch abbaubaren Werkstoffen von den Pfandpflichten gemäß § 9 stellen letztlich eine staatliche Subventionierung dieser Werkstoffe dar, die weder sachlich noch ökologisch gerechtfertigt ist und eine massive Wettbewerbsverzerrung zu Lasten von Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe darstellt.

Bei dem Basisrohstoff Holz für die Herstellung von Papier, Karton und Pappe für Verpackungszwecke handelt es sich zweifellos ebenfalls um einen nachwachsenden Rohstoff. Daraus hergestellte Verpackungen, sei es auf Primärfaserbasis oder auf Recyclingbasis, sind nach Gebrauch für die Kompostierung geeignet und biologisch abbaubar.

Die Packstoffe Papier, Karton und Pappe sowie daraus hergestellte Verpackungen erfüllen somit nicht nur die gleichen Verwertungsoptionen wie biologisch abbaubare Kunststoffverpackungen, sondern haben darüber hinaus in vorangehenden mehrfachen Recyclingkreisläufen den ökologischen Leitgedanken der Kreislaufwirtschaft und der Abfallhierarchie Rechnung getragen. Die biologische Abbaubarkeit von Bio-Kunststoffen kann also kein Kriterium sein, die Priorisierung ökologisch überlegener Verwertungsmöglichkeiten wie die stoffliche Verwertung außer Kraft zu setzen. Es ist deshalb keinerlei Berechtigung erkennbar, biologisch abbaubare Kunststoffverpackungen wirtschaftlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe zu verschaffen.

Gleichstellung von stofflicher und energetischer Verwertung

Der Wirtschafts- und Umweltausschuss des Bundesrates hat die Gleichstellung von stofflicher und energetischer Verwertung angeregt. Begründet wird diese Anregung damit, dass durch die energetische Abfallverwertung fossile Energieträger eingespart werden.

Die energetische Verwertung gebrauchter Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe sowie sonstigem Altpapier wäre eine Verschwendung hochwertigen Sekundär-Ressourcen. Altpapier durchläuft einen mehrmaligen stofflichen Verwertungskreislauf, der durch die Gleichstellung mit der energetischen Verwertung gefährdet würde.

Laut einer aktuellen europaweiten Studie der Pöyry Forest Industry Consulting liegt die Wertschöpfung des Ausgangsrohstoffes Holz bei der Verarbeitung zu Papier um den Faktor 4 höher als bei der Verwertung von Holz als Brennmaterial. Bei der Beschäftigung liegt der Faktor sogar sechsmal höher.

Bei Ausweitung dieses Rechenmodells auf die nachgelagerten Stufen Papierverarbeitung und Druck erreicht der Vorsprung der Papierproduktion sogar den Faktor 8 bei der Wertschöpfung und den Faktor 13 bei der Beschäftigung.

Gebrauchte Papierfasern sollten deshalb erst dann der energetischen Verwertung zugeführt werden, nachdem sie den stofflichen Verwertungskreislauf verlassen haben. Deshalb muss die stoffliche Verwertung weiterhin Priorität gegenüber der energetischen Verwertung haben.

Sollte diese Priorität aufgegeben werden, so könnte dies das Ende des Recycling- und Kreislaufgedankens in der Papierwirtschaft bedeuten.

Dies wäre nicht nur ein abfallwirtschaftlicher Rückschritt, sondern auch im Hinblick auf die Klimaschutzpolitik kontraproduktiv. Denn wie die EU-Kommission in ihrem Bericht zur Implementierung der EU-Verpackungsrichtlinie feststellt, kann die stoffliche Verwertung von Verpackungen „... zu den kostengünstigsten Optionen gerechnet werden, um eine Verringerung der CO₂-Emissionen ... zu erzielen.“

So hat eine ökobilanzielle Untersuchung des Instituts für Energie und Umweltforschung (ifeu) ergeben, dass beispielsweise beim Recycling von Getränkekartons 20 Prozent weniger Treibhausgase entstehen als bei deren thermischen Verwertung.

Die stoffliche Verwertung von Verpackungen ist somit sowohl abfallwirtschaftlich als auch klimaschutzpolitisch der energetischen Verwertung überlegen.

12. Februar 2008